

Gerichts-Beilage



Das Gesetz an der Waage,
Gerechtigkeit an der Waage.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 20. Juni.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate:

pro Zeitzelle 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Franks' Verlag)
Sparwalderstraße Nr. 1.

Inland.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 19. Juni.

Der Vergolder Carl Friedrich August Julius Staudinger, 31 Jahre alt, zur Zeit Strafgefangener in der Anstalt zu Rummelsburg, ist der wiederholten Urkundenfälschung angeklagt. Der Angeklagte ist bereits bestraft, 1) im Jahre 1850 wegen Diebstahls mit 2jähriger Einweisung in eine Strafsection, 2) im Jahre 1853 durch kriegsgerichtliches Urteil mit 4 Jahren Gefängnis wegen Entweichung von der Strafabiheilung, einfachen Diebstahls, Betruges, unbefugten Tragens einer Bauschreiber-Uniform und Beilegung falscher Namen, des Abels und der Würde eines preuß. Ingenieursoffiziers.

In der Anstalt zu Rummelsburg ist es den Gefangenen gestattet, einen von der Direction festzusetzenden Theil ihres Ueberdienstes zum Ankauf von Victualien zu verwenden. Hierbei findet folgendes Verfahren statt. In dem Bureau des Strafanstalts-Inspectors Snehlage wird am Ende jeder Woche mit Benutzung eines gedruckten Schemas eine Liste aufgestellt, welche in erster Colonne ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Gefangenen, in einer zweiten die den betreffenden Gefangenen für die nächste Woche zum Ankauf von Victualien bewilligte Summe enthält. Nachdem diese Summen durch den Director der Anstalt, Oberst Paetzle, genehmigt sind, wird die Liste dem Küchenaufseher Feinze übergeben, der die Gefangenen vernimmt, wie viel und welche Victualien sie verlangen, und die Forderung jedes Einzelnen mit Bleistift in die betreffende Colonne einträgt. Alsdann geht die Liste an Snehlage zurück, in dessen Bureau Staudinger damit beschäftigt wurde, die Bleistiftnotizen des Feinze mit Tinte nachzumalen, die feststehenden Preise auszuwerfen und zu summieren. Hiernach erfolgt die Lieferung der verlangten Victualien durch den Feinze, welcher nach Beendigung des Geschäftes die Liste mit einem Quittungsvermerk, lautend:

Den richtigen Empfang vorgenannter Victualien und deren Herausgabe an die betreffenden Gefangenen bescheinigt Feinze, Aufseher.

Auf Grund dieser Liste erfolgen dann, durch den Strafgefangenen Buchrudermeister Schlesinger, die Eintragungen in die Geldabrechnungsbücher der Gefangenen und in das Manual des Inspectors Snehlage. Zu beiden bilden die von Feinze quittierten Listen die Beläge über die wirklich erfolgte Verabreichung der Victualien an die Gefangenen.

Der Angeklagte hat sich geständig, zweimal einer Fälschung in den qu. Listen und Abrechnungsbüchern schuldig gemacht.

Am 14. Febr. hatte er in die Liste auf Conto des Strafgef. Köppler für den darauf die Summe von 1 Sgr. 9 Pf. zum Ankauf von Pfeffer und zwei Pfingern notirt war, noch 1/2 Pfund Schmalz zu 1 1/2 Sgr. als bestellt eingetragen und dann den Köppler beordert, das Schmalz in Empfang zu nehmen und ihm zu geben, was dieser auch gethan. Es wurden also, obgleich für Köppler nur 1 Sgr. 9 Pf. für Lebensmittel bewilligt waren, an denselben Lebensmittel für 6 Sgr. 3 Pf. verabfolgt. Diese 6 Sgr. 3 Pf.

wurden dann in das Geldabrechnungsbuch des Köppler durch Schlesinger eingetragen.

Hiernach fälschte Staudinger die Victualienliste in der Art, daß er den Vermerk über 1/2 Pf. Schmalz zu 4 1/2 Sgr. ausradirte und in der Hauptsumme bei dem Conto des Köppler durch Correctur aus 6 Sgr. 3 Pf. — 1 Sgr. 9 Pf. machte, außerdem fälschte er das Geldabrechnungsbuch des Köppler dahin, daß er unter dem 14. Febr. die Summe 6 Sgr. 3 Pf. durch Correctur und Rasur in 1 Sgr. 9 Pf. änderte.

Während andererseits die Gesamtsumme aller gelieferten Consumtibikien in der betreffenden Liste unverändert blieb, bewirkten diese Fälschungen, daß die in letzterer enthaltenen 4 1/2 Sgr. für 1/2 Pfund Schmalz als aus der Anstaltskasse verausgabt, dagegen von dem Ueberdienste des Köppler nicht abgeschrieben, also schließlich der Anstaltskasse entzogen wurden.

In gleicher Weise verfuhr Staudinger bei der Victualienliste vom 21. Februar, indem er auf das Conto des Köppler 1 Pfund Butter zu 8 Sgr., des Bahan 1/2 Pfund Schmalz zu 4 1/2 Sgr., die diese bei Feinze nicht bestellt hatten, eintrug, durch die mit ihm im Einverständnis handelnden Gefangenen Köppler und Bahan auf Grund der Liste abholen und sich einhändigen ließ, dann aber, nachdem die diesfälligen Eintragungen aus der Victualienliste in die Geldabrechnungsbücher des L. und W. übertragen waren, sie aus beiderlei Contolen durch Rasur wieder entfernte, dagegen in der Victualienliste die Hauptsumme der letzten Colonne, in welche die Geldbeträge mit 8 Sgr. und 4 1/2 Sgr. eingerechnet waren, unverändert ließ.

Der Angekl. wiederholte im Audienztermin sein unumwundenes Geständniß. Da in Bezug auf mündliche Umstände Staatsanwaltschaft, Vertretigung und Gerichtshof einig waren, so wurde ohne Zuziehung der Geschworenen das Urteil gefällt und der Angeklagte zu 4 Monaten Gefängnis und einer Geldbuße von 15 Thlr. verurtheilt.

Ueber eine zweite heute verhandelte Anklage gegen den Kaufmann Franz Bernhard Lehmann wegen Urkundenfälschung, die mit dessen Freisprechung endete, müssen wir den Bericht für die nächste Nr. aufsparen, da die Verhandlung erst Nachmittag zum Schluß gelangte.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 18. und 19. Juni.

Der Seifenfabrikant Franz Theodor Stöhr ist des Betruges angeklagt. Derselbe kaufte längere Zeit hindurch von dem Schlächtermeister Fiebig beträchtliche Quantitäten Talg, welche der Letztere vertrauensvoll von Stöhr abgab, ohne sich selbst von ihrem Gewicht durch Abwiegen genaue Kenntniß verschafft zu haben. Es fiel dem Fiebig auf, daß bei der Verwiegung durch Stöhr sich häufig ein geringeres Gewicht, als er geliefert zu haben glaubte, herausstellte.

Durch das Bemußigen eines früheren Gefellen des Stöhr, Namens Wöpke, ist festgestellt, daß sich Stöhr beim Wiegen des von Fiebig ihm zugesandten Talgs wesentlich mehrfach einer unrichtigen Wage bedient hat. Wöpke hat nämlich, eblich bekannt, daß er selbst mehrere Male auf Befehl seines Meisters unten an die eine Schale der Wage, wenn

Talg zum Abwiegen geschickt war, 2 Gewichte, eins von 6 und das andere von 11 Pfund, habe anhängen müssen. Da gegen die Glaubwürdigkeit des Wöpke kein Bedenken obwaltete, erklärte der Gerichtshof den Angekl. in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuchs (wonach diese Art des Betrugs mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten geahndet werden soll) für schuldig des wissentlichen Gebrauchs einer unrichtigen Wage, und verurtheilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 200 Thaler und einjähriger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Kreis Schwurgericht in Potsdam.

Als ein trauriges Zeichen der gegenwärtigen socialen Zustände mag es zu betrachten sein, daß bei dem hiesigen Gerichte seit drei Jahren die vierte Anklage wegen Tödtung verhandelt wurde. Hellwich und die verwitwete Wundarzt Megger wurden wegen Mordes hingerichtet, der Knecht Müller wegen Todtschlages zu lebenswärtiger Kerkerstrafe verurtheilt, und die gegenwärtige Anklage, welche man wohl als die gräßlichste bezeichnen kann, ist gegen die verehlt. Büdner Jost geb. Schellhase, 52 Jahr alt, und deren 22-Jähr alte Tochter Caroline Jost, beide aus Glinndow bei Potsdam, gerichtet, gegen Erstere wegen Raubmordes und gegen Letztere wegen wissentlicher Hülfsleistung bei der That.

Die Anklage enthält hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Am 1. Decbr. 1856 Morgens 4 Uhr ging der Büdner Ahlburg zu Glinndow auf Arbeit und ließ seine 74-Jähr alte Mutter, im Bette liegend, zurück. Die Fensterladen waren geschlossen, die Stuben- und Hausthür dagegen standen offen. Ein Feuerzeug ließ er auf dem Tische stehen, damit, wenn seine Mutter erwachte, sie sich Licht anzünden könne. Bei seiner Rückkehr, Abends 8 Uhr, fand er seine Mutter todt im Bette liegend, ein Fenster stand offen, das Feuerzeug stand nicht mehr auf dem Tische, sondern auf dem Kaminsims. Mit Hilfe zweier Frauen und seines Nachbarn Jost (des Ehemannes der Verbrecherin) brachte er die Leiche in die Nebenstube, wo sie von der Frau Wed gewaschen wurde. Man bemerkte zwar Blut am Munde, Hemde und Hals, hatte aber noch keinen Verdacht auf ein etwa begangenes Verbrechen.

In demselben Abend bemerkte aber der Büdner Ahlburg, daß die unter dem Tische stehende kleine Lade, worin sich 14 Thaler in Zweithalerstücken befanden, erbrochen und das Geld herausgenommen war. In der Lade waren größere Lade waren, ohne daß Spuren einer äußeren Gewalt bemerkt wurden, zwei Euben Leinwand und ein Umschlagetuch weggenommen worden.

Am 2. Decbr. machte er hierüber Anzeige, und bei der gerichtlichen Besichtigung fand man, außer den früher schon wahrgenommenen Blutspuren am Gesicht, Hemde und Halstuch der Verstorbenen, noch einen Blutstreck im Deckel des Kopftheils, während der andere Theil, sowie das Hemde auf dem Rücken am untern Ende, lehmartige Spuren von Schmutz an sich trugen.

Bei der Section der Leiche fand man am Kopfe, am Gesichte, am Halse, an den Schultern, Armen, Händen, Hüften und am Rumpfe zahlreiche Hautab-